

Statuten

Gültig ab: 31. März 2025

Inhalt

1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Finanzen	3
3.1	Mittelherkunft	3
3.2	Mittelverwendung	4
3.3	Finanzielle Führung	4
3.4	Haftung	4
3.5	Entschädigungen	4
4	Organisation	4
4.1	Mitgliederversammlung	5
4.1.1	Geschäfte und Kompetenzen	5
4.1.2	Einberufung	5
4.1.2.1	Ordentliche Mitgliederversammlung	5
4.1.2.2	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	6
4.2	Vorstand	6
4.2.1	Funktion des Vorstandes	6
4.2.2	Organisation des Vorstandes	6
4.2.2.1	Präsidium	6
4.2.2.2	Zusammensetzung des Vorstandes	7
4.2.2.3	Zeichnungsberechtigung	7
4.2.3	Aufgaben des Vorstandes	7
4.3	Ethikkommission	7
4.3.1	Aufgaben der Ethikkommission	7
4.3.2	Organisatorische Eingliederung	7
4.4	Ombudsstelle	8
4.4.1	Aufgaben der Ombudsstelle	8
4.4.2	Organisatorische Eingliederung	8
4.5	Revisionsstelle	8
4.5.1	Aufgaben der Revisionsstelle	8
4.5.2	Organisatorische Eingliederung	8

4.6	Die Geschäftsleitung	8
4.6.1	Aufgaben der Geschäftsleitung	8
4.6.2	Organisatorische Eingliederung	8
4.7	Die Fachtitel-Prüfungsstelle	8
4.7.1	Aufgaben der Fachtitel-Prüfungsstelle	8
4.7.2	Organisatorische Eingliederung	9
4.8	Charta-Konferenz	9
4.8.1	Aufgaben der Charta-Konferenz	9
4.8.2	Organisatorische Eingliederung	9
4.9	Delegierte italienische und französische Schweiz	9
4.9.1	Zweck	9
4.9.2	Organisatorische Eingliederung	9
4.10	Die Fachgruppen	10
4.10.1	Zweck	10
4.10.2	Die Aufgaben der Fachgruppen	10
4.10.3	Organisatorische Eingliederung	10
4.11	Geschäftsprüfungskommission	10
4.11.1	Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission	10
4.11.2	Organisation der Geschäftsprüfungskommission	10
5	Mitgliedschaft	11
5.1	Einzelmitglieder	11
5.2	Kollektivmitglieder	11
5.3	Aufnahmebedingungen	11
5.3.1	Aufnahme von Einzelmitgliedern	11
5.3.2	Aufnahme von Kollektivmitgliedern	11
6	Abschluss- und Übergangsbestimmungen	12

1. Name und Sitz

- [1] Die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (in der Folge ASP genannt) ist ein wissenschaftlicher Verband gemäss diesen Statuten, den Landesregeln der ASP, den Reglementen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 60ff. des ZGB. Die ASP (vormals SPV/ASP) wurde am 3. März 1979 in Basel gegründet.
- [2] Die ASP ist politisch und konfessionell neutral.
Der Sitz der ASP befindet sich an der Riedtlistrasse 8, 8006 Zürich.

2. Zweck

- [1] Die ASP setzt sich für die Psychotherapie als Wissenschaft und wissenschaftlich fundierte Praxis ein.
- [2] Dieses Ziel strebt sie durch folgende Tätigkeiten an:
- a) Die ASP fördert die Psychotherapie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin in Lehre und Forschung.
 - b) Die ASP fördert die Anerkennung des Berufes "Psychotherapeut/in" als eigenständigen wissenschaftlichen Beruf im Gesundheitswesen und in der Öffentlichkeit sowohl rechtlich, als auch wirtschaftlich und in der Ausbildung. Zu diesem Zweck vereint sie die wissenschaftlich ausgebildeten Psychotherapeut/innen der verschiedenen Richtungen in einem gemeinsamen Verband.
 - c) Die ASP nimmt die Interessen der Psychotherapeut/innen und den ihr angeschlossenen Weiterbildungsinstitutionen in den einzelnen Kantonen und gesamtschweizerisch wahr.
 - d) Die ASP bezweckt die kontinuierliche Förderung und Gewährleistung der Qualität psychotherapeutischer Spezialausbildung (Weiterbildung), Fortbildung, Wissenschaft und Berufsethik auf nationaler und internationaler Ebene.
 - e) Die ASP strebt eine breite psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung an und ergreift die ihr zu diesem Zweck notwendig erscheinenden Massnahmen.
 - f) Die ASP fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch der verschiedenen psychotherapeutischen Richtungen und an der Psychotherapie interessierten Personen und Institutionen.
 - g) Die ASP tritt für die Einhaltung beruflicher Standards sowie ethischer Grundhaltungen ein, welche in den Landesregeln festgelegt sind.
 - h) Die ASP nimmt die Interessen der Weiterbildungsinstitutionen der Charta-Konferenz wahr.

3. Finanzen

3.1 Mittelherkunft

- [1] Die finanziellen Mittel setzen sich aus den jährlichen Beiträgen der Einzelmitglieder, der Kollektivmitglieder, den Beiträgen Dritter, Zinsen, sowie den Erträgen aus Gebühren und Dienstleistungen zusammen.

3.2 Mittelverwendung

- [1] Alle geplanten Aktivitäten und Leistungen der ASP, welche Kosten hervorrufen, sind im jährlichen Budget ausgewiesen. Die Darstellung des Budgets ist transparent und nachvollziehbar.
Die Personalkosten sind von den anderen Kostenarten separat auszuweisen.
- [2] Für den Finanzhaushalt der ASP gilt der Grundsatz, dass Vereinsaktivitäten mit Kostenfolge nur im Rahmen der bewilligten Budgets ausgelöst werden dürfen.

3.3 Finanzielle Führung

- [1] Die finanzielle Führung der Assoziation liegt in den Händen des Gesamtvorstandes. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.
- [2] Die Geschäftsleitung ist für die finanzielle Planung und die Buchführung zuständig. Diese erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.
- [3] Die Geschäftsleitung überwacht die Finanzen, den Zahlungsverkehr und die Buchhaltung und veranlasst die Zahlungen.
- [4] Halbjährlich erstattet die Geschäftsleitung dem Vorstand Bericht über die finanzielle Entwicklung.

3.4 Haftung

- [1] Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet die ASP mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.5 Entschädigungen

- [1] Funktionär/innen und andere Leistungserbringer/innen der ASP werden für ihre Tätigkeit gemäss dem vom Vorstand erlassenen Reglement entschädigt.
- [2] Die Mitglieder der ASP haben das Recht, in dieses Reglement Einsicht zu nehmen.

4. Organisation

- [1] Die ASP besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Die Einzelmitglieder der Kollektivmitglieder müssen nicht Mitglied der ASP sein.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Trägerschaftsorgan der ASP.
- [3] Stimmberechtigt sind:
 - Einzelmitglieder: mit 1 Stimme
 - Kollektivmitglieder: mit 2 Stimmen.

- [4] Die Organe der ASP sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ethikkommission
 - d) die Ombudsstelle
 - e) die Revisionsstelle
 - f) die Geschäftsleitung
 - g) die Fachtitel-Prüfungsstelle
 - h) die Charta-Konferenz
 - i) die Fachgruppen
 - k) die Delegierten des Vorstands

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Geschäfte und Kompetenzen

- [1] Gegenstand einer Mitgliederversammlung können grundsätzlich alle Geschäfte sein.
- [2] An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle periodisch wiederkehrenden Geschäfte behandelt. Insbesondere sind dies:
- a) die Wahl der Stimmenzähler/innen;
 - b) die Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
 - d) die Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte der/des Präsident/in und Vizepräsident/in;
 - f) die Ratifizierung der Mitglieder der Charta-Konferenz sowie deren Aufnahmekommission;
 - g) die Wahl des externen juristischen Experten mit Richterfahrung für Befangenheitsbeschwerden gegen Mitglieder der Ethikkommission;
 - h) die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission;
 - i) die Behandlung der Anträge, die durch den Vorstand, die Einzel- oder Kollektivmitglieder unterbreitet werden;
 - j) die Annahme, Änderung oder Ergänzung der Statuten
- [3] Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung der ASP bewirken.

4.1.2 Einberufung

4.1.2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Der Termin ist drei Monate im Voraus anzukündigen.
- [2] Traktanden sind dem/der Präsidenten/in spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzumelden.
- [3] Der Versand der Unterlagen hat spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) zu erfolgen. Mitteilungen und Sitzungsunterlagen der ASP werden grundsätzlich in zwei Sprachen (D/F) versandt.
- [4] Die Abberufung eines Funktionärs/einer Funktionärin gemäss Art. 65 ZGB muss gesondert traktandiert und in einem Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.

- [5] Die Mitgliederversammlung findet zweisprachig (deutsch und französisch) statt. Jedes Votum wird in die andere Sprache übersetzt. Der Vorstand ist für die Organisation der Übersetzung verantwortlich.
- [6] In Ergänzung zu den Statuten regelt die Geschäftsordnung die weiteren Details.

4.1.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
- jederzeit vom Vorstand
 - auf Antrag von mindestens 50 Stimmen. Die Versammlung hat auf Verlangen der Antragssteller/innen innerhalb eines Monats stattzufinden. In diesem Fall hat der Versand der Traktandenliste und der Verhandlungsunterlagen spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung zu erfolgen.
- [2] Die Beschlüsse unterliegen einer Urabstimmung, die von den Mitgliedern auf dem Postweg wahrgenommen wird. Die Frist beträgt zehn Tage (Datum des Poststempels). Bei der Urabstimmung wird lediglich über Annahme oder Verwerfung des Mehrheitsbeschlusses der Versammlung abgestimmt.
- [3] Wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung nach dem Modus der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen (Fristen, Traktanden), so entfällt die Urabstimmung. Mindestens 50 Stimmen können zu allen Geschäften ebenfalls die Abstimmung verlangen, worüber in einer Urabstimmung alle Stimmen zu entscheiden haben.

4.2 Vorstand

4.2.1 Funktion des Vorstandes

- [1] Der Vorstand der ASP ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er ist zuständig für die Verbandspolitik und die Verbandsstrategien sowie die Erstellung der Leitlinien.
- [2] Er ist der Mitgliederversammlung als oberstem Trägerschaftsorgan der Assoziation unterstellt. Diesem Gremium ist er rechenschaftspflichtig, wie er auch für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung grundsätzlich verantwortlich zeichnet.
- [3] Er ist zuständig für die Verabschiedung aller organisatorischen Reglemente.

4.2.2 Organisation des Vorstandes

- [1] Die ASP wird vom Vorstand nach dem Kollegialitätsprinzip geführt.
- [2] Der Vorstand wählt eine Geschäftsleitung. Diese ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- [3] Den Vorstandsmitgliedern werden einzelne Ressorts zugewiesen, die sie gemäss Aufgabenbeschrieb in eigener Verantwortung führen.
- [4] Es sind zwei Vorstandsmitglieder in der Charta-Konferenz vertreten, wovon das eine Vorstandsmitglied den Vorsitz und das zweite die Stellvertretung übernimmt.

4.2.2.1 Präsidium

- [1] Der/die Präsident/in repräsentiert die ASP nach innen und nach aussen. Das Amt des/der Präsident/in kann auch im Co-Präsidium wahrgenommen werden.

- [2] Das Amt des Präsidiums resp. Vizepräsidiums ist nicht an ein bestimmtes Ressort gebunden.

4.2.2.2 Zusammensetzung des Vorstandes

- [1] Der Vorstand umfasst 5 bis 7 Mitglieder, die einzeln gewählt werden.
- [2] Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen.
- [3] Der Vorstand ist alternierend für zwei Jahre zu wählen und ist wieder wählbar. Eine Demission während der Amtsperiode ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Für diesen Fall hat der Vorstand das Kooptationsrecht. Über Rücktritte sind die Gremien und Mitglieder der ASP so bald als möglich zu informieren.

4.2.2.3 Zeichnungsberechtigung

- [1] Die ASP wird durch Einzelunterschrift verpflichtet. Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/in, die Geschäftsleitung und weitere vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder.

4.2.3 Aufgaben des Vorstandes

- [1] Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im entsprechenden Aufgabenbeschrieb festgehalten.

4.3 Ethikkommission

4.3.1 Aufgaben der Ethikkommission

- [1] Der Ethikkommission obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Standesregeln der ASP.
- [3] Die Ethikkommission ist zudem zuständig für die Behandlung von Beschwerden betreffend Verstöße von Mitgliedern gegen die Standesregeln der ASP.
- [4] Bei Verstößen gegen die Standesregeln der ASP verfügt die Ethikkommission über Sanktionsbefugnis.

4.3.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Ethikkommission ist der Mitgliederversammlung unterstellt.
- [2] Die Ethikkommission besteht aus drei bis vier Mitgliedern, die auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
In der Ethikkommission sollen die Sprachregionen sowie beide Geschlechter vertreten sein. Der/die Präsident/in der Ethikkommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- [3] Der Ethikkommission steht ein externer juristischer Experte zur Seite. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- [4] Die Aufgaben der Ethikkommission sind im Reglement und Aufgabenkatalog der Ethikkommission beschrieben, das von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

4.4 Ombudsstelle

4.4.1 Aufgaben der Ombudsstelle

- [1] Die Ombudsstelle ist zuständig für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Vereinstätigkeit oder auf das Verhalten einzelner Mitglieder bezieht.
- [2] Für die Ombudsstelle wird pro Sprachregion je eine Person gewählt. Die Mitglieder der Ombudsstelle werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4.4.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Ombudsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
- [2] Die Ombudsstelle kann anderen Verbänden zur Verfügung gestellt werden.
- [3] Die Grundsätze des Verfahrens von der Ombudsstelle sind im Reglement der Ombudsstelle festgehalten, welches vom Vorstand beschlossen wird.

4.5 Revisionsstelle

4.5.1 Aufgaben der Revisionsstelle

- [1] Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

4.5.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

4.6 Geschäftsleitung

4.6.1 Aufgaben der Geschäftsleitung

- [1] Die Geschäftsleitung ist zuständig für die operative Führung der Geschäftsstelle. Sie ist zuständig für die Umsetzung der Jahresplanung und die Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens. Sie ist ausserdem Anlaufstelle für Fachgruppen und Projekte.

4.6.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt.
- [2] Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Aufgabenbeschrieb der Geschäftsleitung festgelegt.

4.7 Fachtitel-Prüfungsstelle

4.7.1 Aufgaben der Fachtitel-Prüfungsstelle

- [1] Für das Aufnahmeverfahren von Einzelmitgliedern besteht eine Fachtitel-Prüfungsstelle.

[2] Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.7.2 Organisatorische Eingliederung

[1] Die Fachtitel-Prüfungsstelle ist dem Vorstand unterstellt.

[2] Das Aufnahmeverfahren der Einzelmitglieder ist im Reglement der Fachtitel-Prüfungsstelle festgelegt.

4.8 Charta-Konferenz

4.8.1 Aufgaben der Charta-Konferenz

[1] Die Charta-Konferenz ist zuständig für die Aufnahme der Kollektivmitglieder. Kollektivmitglieder können Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände im Bereich der psychotherapeutischen Weiterbildung sein.

[2] Die Charta-Konferenz führt eine institutsunabhängige Beschwerdestelle für Studierende und ist Anlaufstelle für Beschwerden der Kollektivmitglieder.

[3] Die Charta-Konferenz stellt sicher, dass die Qualitätsansprüche des Bundes für die Akkreditierung der Psychotherapie-Weiterbildungsgänge erfüllt werden.

[4] Die Wissenschaftskommission der Charta-Konferenz pflegt und organisiert die Entwicklung des wissenschaftlichen Denkens und der wissenschaftlichen Initiative zur Förderung der Lehre und Forschung in der Psychotherapie.

4.8.2 Organisatorische Eingliederung

[1] Die Charta-Konferenz ist dem Vorstand unterstellt.

[2] Der/die Vorsitzende der Charta-Konferenz wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

[4] Aufgaben und Kompetenzen der Charta-Konferenz sind im Aufgabenbeschrieb der Charta-Konferenz festgehalten.

4.9 Delegierte des Vorstands italienische und französische Schweiz

4.9.1 Zweck

[1] Zur Vertretung der Interessen der Psychotherapeut/innen gegenüber kantonalen Behörden kann die ASP regionale Delegierte einsetzen.

4.9.2 Organisatorische Eingliederung

[1] Die Delegierten sind Mitglieder des ASP-Vorstands.

[2] Gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung sind sie rechenschaftspflichtig.

[3] Aufgaben und Kompetenzen der Delegierten italienische und französische Schweiz sind im Aufgabenbeschrieb festgehalten.

4.10 Die Fachgruppen

4.10.1 Zweck

- [1] Die ASP verfügt über Fachgruppen.
- [2] Die Fachgruppen wahren die Interessen der ihnen übertragenen Themenbereiche.
- [3] Der Vorstand kann neue Fachgruppen bilden.

4.10.2 Die Aufgaben der Fachgruppen

- [1] Die Aufgaben der Fachgruppen sind in entsprechenden Aufgabenbeschrieben festgehalten.

4.10.3 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Fachgruppen sind der Geschäftsleitung unterstellt.
- [2] Zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung legen die Fachgruppen einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.

4.11 Geschäftsprüfungskommission

4.11.1 Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission

- [1] Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert bei Bedarf die Tätigkeit der Organisation der ASP im Hinblick auf die Korrektheit des Vorgehens bezüglich Statuten und Vereinsbeschlüsse.
- [2] Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und stellt gegebenenfalls Antrag auf Entlastung des Vorstands.
- [3] Sie nimmt ihre Aufgabe im Rahmen eines konkreten, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Auftrags wahr.

4.11.2 Organisation der Geschäftsprüfungskommission

- [1] Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei ordentlichen ASP-Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung ad hoc mit einem bestimmten Auftrag gewählt und sind erneut wählbar. Die gewählten Mitglieder dürfen keiner anderen ASP-Kommission oder dem Vorstand angehören.
- [2] Die Geschäftsprüfungskommission kann rechtskundige Personen beiziehen.
- [3] Aufgaben und Kompetenzen der GPK sind im Reglement der Geschäftsprüfungskommission festgelegt.
- [4] Das Reglement der GPK wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

5. Mitgliedschaft

Die ASP besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

5.1 Einzelmitglieder

- [1] Einzelmitglieder sind natürliche Personen.
- [2] Ordentliches Einzelmitglied kann werden, wer die Bedingungen im «Reglement zur Aufnahme als ordentliches Mitglied mit ASP Fachtitel Psychotherapie» erfüllt.
- [3] Ausserordentliches Einzelmitglied kann werden, wer ein abgeschlossenes Studium in Psychologie vorweisen kann und mit der Psychotherapie-Weiterbildung begonnen hat.

5.2 Kollektivmitglieder

- [1] Kollektivmitglieder können Organisationen werden, welche die im Reglement zur Aufnahme neuer Kollektivmitglieder vorgegebenen Bestimmungen erfüllen.

5.3 Aufnahmebedingungen

5.3.1 Aufnahme von Einzelmitgliedern

- [1] Die Aufnahme von Einzelmitgliedern obliegt dem Vorstand der ASP, der gleichzeitig den Fachtitel Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ASP verleiht.
- [2] Die Aufnahme von Einzelmitgliedern ist im Reglement zur Aufnahme von neuen Einzelmitgliedern festgelegt.

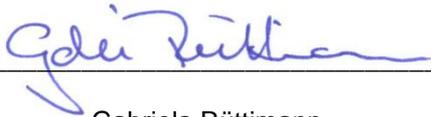
5.3.2 Aufnahme von Kollektivmitgliedern

- [1] Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern obliegt der Charta-Konferenz und ist im Reglement zur Aufnahme neuer Kollektivmitglieder festgelegt.

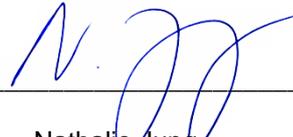
6. Abschluss- und Übergangsbestimmungen

- [1] Änderungen der Statuten und der Landesregeln sowie der Reglemente der ASP werden für sämtliche Mitglieder der ASP mit der Beschlussfassung rechtswirksam. Vorbehalten bleibt eine Aufhebung infolge einer Anfechtungsklage nach Art. 75 ZGB.
- [2] In Landesverfahren wird jene Fassung der materiellen Landesregeln angewendet, welche zum Zeitpunkt der zu prüfenden Landesregelverletzung beschlossen war. Dies gilt insbesondere auch für die Verjährungsfristen.
- [3] Auf die Landesverfahren werden die zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Verfahrensbestimmungen und Verfahrensreglemente angewendet.

Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen und wurden von den Mitgliedern an der ordentlichen Mitglieder-versammlung vom 31.03.2025 in Kraft gesetzt.



Gabriela Rüttimann
Präsidentin ASP



Nathalie Jung
Vizepräsidentin ASP



Christiane Stieglitz
Geschäftsleiterin ASP